
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0636

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

19.09.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Neubesetzung des Aufsichtsrates der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat soll nach Beurkundung des überarbeiteten Gesellschaftsvertrages vergrößert werden, durch eine erhöhte Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern.

Sachverhalt:

Seit der Gründung der Projekt-Entwicklungsgesellschaft Swisttal mbH im Jahre 1998 besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Dies ist in allen bisherigen Fassungen des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Da zwischenzeitlich die beiden Banken nicht mehr Gesellschafter sind, kann die Gemeinde als alleinige Gesellschafterin nun alle fünf Aufsichtsratsmitglieder selbst stellen.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sind die gesetzlichen Grundlagen der Gemeindeordnung zu beachten, hier besonders § 113 Abs. 3 GO NRW:

„Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.“

Folgende Aufgaben hat der Aufsichtsrat laut Gesellschaftsvertrag (aktuelle Entwurfsfassung von 2023):

§ 9

Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus fünf Mitgliedern, die die Gemeinde Swisttal entsendet. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören Geschäftsführer der Gesellschaft, Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind, ferner nicht Personen, die einem Konkurrenzunternehmen angehören oder nahestehen, sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft.

2.

Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Gesellschafterin Gemeinde Swisttal an die Gesellschaft iSd § 8 lit. g). Beginn und Ende der Amtszeit richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass ein entsendetes Aufsichtsratsmitglied so lange in dieser Funktion verbleibt, bis eine Neubenennung erfolgt. Bei solchen Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Gemeinde Swisttal sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grund; Aufsichtsratsmitglieder die Beamte oder Angestellte der Gemeinde Swisttal sind, verlieren ohne Weiteres ihren Sitz im Aufsichtsrat mit dem Zeitpunkt, zu dem ihr Beamtenverhältnis bzw. Angestelltenverhältnis mit der Gemeinde Swisttal endet. Unberührt bleibt die Befugnis der Stelle, die das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, das Aufsichtsratsmitglied jederzeit – auch vorzeitig – abzurufen.

3.

Die von der Gemeinde Swisttal gemäß vorstehendem Absatz 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht), soweit diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

4.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mit einer Beschlussmehrheit von 2/3 kann der Aufsichtsrat die vorgenannten Personen aus ihren Funktionen abberufen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der in Satz 1 genannten Ämter hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.